

10. Feb. 1960

22

Für das Nachschlagewerk!	ja	} ohne Ziffer I der Entscheidungsgründe
Für die Fachpresse!	ja	
Für die Sammlung!	ja	

Gesetz: TO.A, Anlage 1 (VergGr. V b)

Leitsätze:

1. In der VergGr. V b TO.A (1. Fallgruppe) setzt das Tätigkeitsmerkmal der "Stelle von besonderer Bedeutung" eine Unterschriftsbefugnis des Angestellten ebensowenig voraus wie das Merkmal der "selbständigen Tätigkeit".
2. Eine "Stelle von besonderer Bedeutung" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b TO.A (1. Fallgruppe) liegt nicht schon dann vor, wenn die Verwaltung derartige Stellen regelmäßig mit Beamten des gehobenen Dienstes besetzt. Die gegenteilige Rechtsauffassung, wie sie in dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Mai 1955 (AP Nr. 6 zu § 3 TO.A) zum Ausdruck kommt, wird aufgegeben.
3. Die Anschauung der "beteiligten Berufskreise" kann nur als Erkenntnisquelle für die Auslegung der in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung der TO.A enthaltenen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe dienen.

Aktenzeichen: 4 AZR 270/58

Urteil des BAG vom 10. Februar 1960

LAG Frankfurt (Main)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 270/58

I LA 285/57 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Erkündet am
10. Februar 1960

Urteil

H. Groll,
Vize-Vorsitzender
des Urkundsbeamten
des Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Vieler und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 30. Januar 1958 - III LA 285/57 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst abgelegt hat, war vom 1. August 1952 bis zum 16. September 1956 im Ausgleichsamt der beklagten Stadtgemeinde als Sachbearbeiter für die Feststellung von Vertreibungs- und Ostschäden (Bewertungssachbearbeiter) beschäftigt. Im Jahre 1953 erhielt er eine Bestallung gemäß § 308 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG). Er bezog Gehalt nach der VergGr. VI b TO.A.

Der Kläger bearbeitete die Feststellungsanträge selbstständig. Er erhob Beweise und bereitete die Feststellungsbescheide unterschriftsreif vor. Die Bescheide wurden von dem Leiter des Ausgleichsamts (Dienststellenleiter) unterzeichnet.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit habe mindestens seit dem 1. Januar 1954 den Merkmalen der VergGr. V b TO.A entsprochen. Mit der Klage fordert er Zahlung des der Höhe nach unstreitigen Gehaltsunterschiedes von 3.094,90 DM brutto zwischen den Vergütungsgruppen VI b und V b TO.A für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis 16. September 1956.

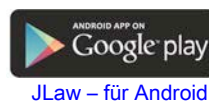
Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat eingeräumt, daß der Kläger eine selbständige Tätigkeit ausgeübt habe. Sie meint jedoch, daß der Stelle des Klägers keine besondere Bedeutung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b TO.A zukomme.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte bittet, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



33

- 3 -

Entscheidungsgründe:

I.

- 4 und 5 -



- 6 -

II. Die Revision ist auch begründet. Der Erfolg der Klage hängt davon ab, ob der Kläger in einer "Stelle von besonderer Bedeutung" tätig war. Das Landesarbeitsgericht sieht dieses Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b TO.A nicht als erfüllt an. Insoweit ist das angefochtene Urteil jedoch nicht frei von Rechtsirrtum.

Das Landesarbeitsgericht betrachtet bei einem Sachbearbeiter die Unterschriftsbefugnis als notwendige Voraussetzung dafür, daß seiner Stelle eine besondere Bedeutung im Sinne der Tarifnorm beigelegt werden könne; der Angestellte müsse für die von ihm erarbeiteten Entscheidungen auch die äußere Verantwortung tragen. Beizupflichten ist dem Landesarbeitsgericht darin, daß eine durch die Unterschriftsbefugnis nach außen in Erscheinung tretende Verantwortung der Stelle eine "besondere Bedeutung" verleihen kann, daß dies aber nicht ohne weiteres und für alle Fälle anzunehmen ist. Rechtsirrig ist es aber, wenn das Landesarbeitsgericht die Unterschriftsbefugnis zu einem notwendigen Bewertungsmerkmal macht. Damit verkennt es den tariflichen Begriff der "Stelle von besonderer Bedeutung". Aus der Tarifnorm und dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale in der Vergütungsordnung der TO.A kann eine solche Einengung des Begriffs nicht entnommen werden. Erforderlich ist, daß sich die Stelle aus den Aufgabengebieten der VergGr. VI b TO.A durch besondere Bedeutung heraushebt, wie sich wiederum die in die VergGr. IV b einzuordnende Bürotätigkeit von den Aufgabengebieten der VergGr. V b als besonders verantwortlich abheben muß. Eine "besondere Bedeutung" nur dann anzuerkennen, wenn der Angestellte die von ihm erarbeiteten Vorgänge auch unterzeichnet und damit nach außen als der Verantwortliche in Erscheinung tritt, geht schon deshalb fehl, weil der Innendienst, auf den die Tätigkeitsmerkmale insgesamt zugeschnitten sind, auch viele Tätigkeiten umfaßt, bei denen eine mit Unterschrift versehene Bekanntgabe des Arbeitsergebnisses gar nicht in Betracht kommt. Andererseits ist derjenige, der die aus der Dienststelle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hinausgehenden Entscheidungen, Bescheide usw. unterzeichnet, erfahrungsgemäß vielfach nicht der für das Arbeitsergebnis wirklich Verantwortliche; so kann dem Dienststellenleiter die alleinige Unterschriftsbefugnis übertragen sein, während er zur Nachprüfung aller von ihm zu unterzeichnenden Vorgänge schon zeitlich nicht in der Lage und deshalb dazu auch nicht verpflichtet ist, so daß die wirkliche Verantwortung für den einzelnen Vorgang beim Sachbearbeiter verbleibt. Dessen Verantwortung kann wiederum verschieden sein je nach dem, inwieweit ihm allgemeine Weisungen erteilt werden. Die Unterschriftsbefugnis kann jedenfalls nicht allgemein zum Maßstab seiner Verantwortung und nicht grundsätzlich zur Voraussetzung der besonderen Bedeutung einer Stelle gemacht werden. Das entspricht der vom erkennenden Senat schon in früheren Entscheidungen (BAG 5, 38 = AP Nr. 27 zu § 3 TO.A; AP Nr. 29 zu § 3 TO.A) vertretenen Auslegung der Tarifnorm, nach der die besondere Bedeutung einer Stelle unter Umständen auch allein in der Zuweisung besonders schwieriger Aufgaben gefunden werden kann.

Der Kläger hatte auch geltend gemacht, daß sich das Aufgabengebiet des Bewertungssachbearbeiters gegenüber den Aufgaben der übrigen Sachbearbeiter eines Ausgleichsamts durch besondere Schwierigkeit auszeichne. Das treffe besonders für das vom Kläger bearbeitete Gebiet der Vertreibungs- und Ostschäden zu. Der Tätigkeit des Bewertungssachbearbeiters komme auch insofern besondere Bedeutung zu, als auf ihr die Arbeit der anderen Abteilungen aufbauen müsse. Die besondere Bedeutung dieser Tätigkeit trete auch in ihren Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der am Lastenausgleich Beteiligten zutage.

Das Landesarbeitsgericht hat sich weder mit diesem Sachvortrag des Klägers auseinandergesetzt noch mit dem Ergebnis der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme, die sich zum Teil auch hierauf erstreckt hat. Es hat damit, wie die Revision zu Recht rügt, wesentliche Gesichtspunkte außer acht gelassen, die für die Erfüllung der Tarifnorm von Bedeutung sein können.



- 8 -

Auch der vom Kläger schon in den Tatsacheninstanzen hervorgehobene Umstand, daß ihm eine besondere Bestallung gemäß § 308 Abs. 5 LAG erteilt worden ist, durfte bei der Bewertung der Tätigkeit des Klägers nicht unbeachtet bleiben. Allerdings ergibt sich die besondere Bedeutung der Stelle im Sinne der Tarifnorm nicht schon daraus, daß nach § 308 Abs. 3 und 5 LAG die erforderliche fachliche Eignung zum Bewertungssachbearbeiter in der Regel anzunehmen ist, wenn die zu bestellende Person die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst besitzt. Daß aus der entsprechenden Bestimmung für den Dienststellenleiter nicht geschlossen werden darf, dieser habe eine "besonders verantwortliche Stellung" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV (b) TO.A inne, hat der Senat schon in seinem Urteil vom 22. November 1958 - 4 AZR 388/56 - (BAG 7, 64 = AP Nr. 45 zu § 3 TO.A) ausgeführt. Ebenso wenig ergibt sich daraus, daß das Gesetz in der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst im Regelfalle auch die Eignung zum Bewertungssachbearbeiter im Feststellungsverfahren des Lastenausgleichs als gegeben ansieht, schon eine besondere Bedeutung dieser Stelle im Sinne einer Heraushebung aus der bereits gründliche vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordernden Tätigkeit der VergGr. VI b TO.A. In dem eben genannten Urteil (BAG 7, 64 = AP Nr. 45 zu § 3 TO.A) hat der Senat auch bereits darauf hingewiesen, daß die Regelung der Beamtenbesoldung und die Vergütungsordnung der TO.A verschiedenen Grundsätzen folgen und es irrig wäre, bei der nach der TO.A vorzunehmenden Bewertung einer von einem Angestellten ausgeübten Tätigkeit die VergGr. V b TO.A schlechthin als unterste mit dem gehobenen Verwaltungsdienst vergleichbare Vergütungsgruppe anzusehen.

Jedoch führt das nicht dazu, daß die Bestimmungen in § 308 LAG, die das Landesarbeitsgericht nur aus seiner irrigen Auffassung über die Bedeutung der Unterschriftsbefugnis als unbeachtlich behandelt hat, überhaupt als unwesentlich für die Bewertung der Stelle des Klägers anzusehen wären. Dort ist neben dem Dienststellenleiter und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

dessen Stellvertreter gerade der mit Bewertungsangelegenheiten betraute Sachbearbeiter aus den übrigen Sachbearbeitern herausgehoben. Es wird betont, dass er die erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzen muß, die bei ihm ebenso wie beim Dienststellenleiter in fachlicher Hinsicht regelmässig durch die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst als nachgewiesen gilt; auch der Bewertungssachbearbeiter - und nur dieser - ist ebenso wie der Dienststellenleiter und dessen Stellvertreter nur im Einvernehmen mit dem Leiter der obersten Landesbehörde zu bestellen, also im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesminister, der wiederum der Sachaufsicht und den Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts untersteht (Art. 85 GG, §§ 312 Abs. 2, 319 Abs. 2 LAG). Es liegt nahe, dass diese Heraushebung des Bewertungssachbearbeiters aus den übrigen Sachbearbeitern im Lastenausgleichsgesetz darauf zurückzuführen ist, dass der Gesetzgeber die Bewertung im Feststellungsverfahren als besonders schwierig und auch wegen ihrer Auswirkungen sowohl auf die Geschädigten wie auf die öffentlichen Mittel als besonders wichtig ansieht (vgl. Harmening, Lastenausgleich, Anm. 6, 7 zu § 308 LAG), so dass der dahingehende Sachvortrag des Klägers bereits im Gesetz eine gewisse Stütze findet. Um so mehr ist es erforderlich, auf diesen Sachvortrag bei der Unterordnung der Tätigkeit des Klägers unter die Tarifnormen einzugehen.

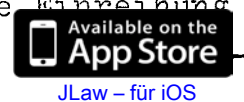
Die Revision rügt weiter, dass das Landesarbeitsgericht nicht auf die Behauptung des Klägers eingegangen ist, bei einer größeren Zahl von Ausgleichsämtern in Hessen seien die Stellen der Bewertungssachbearbeiter mit beamteten Inspektoren besetzt. Daraus entnimmt die Revision eine Auffassung der "beteiligten Berufskreise", für deren Wertung sie sich auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Mai 1955 - 2 AZR 50/54 - (AP Nr. 6 zu § 3 TO.A) beruft. In diesem Urteil hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts ausgeführt, es komme darauf an, wie die beteiligten Berufskreise eine bestimmte Tätigkeit bei einer behördlichen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

eines Besoldungsbuchhalters einer Oberjustizkasse in die VergGr. V b TO.A komme es daher darauf an, ob die behördlichen Verwaltungen, dort insbesondere die Justizverwaltungen, in ihrem behördlichen Aufbau der Stelle eines Besoldungsbuchhalters bei der Oberjustizkasse eine besondere Bedeutung beimäßen. Wenn lediglich oder jedenfalls regelmäßig Beamte des gehobenen Dienstes Besoldungsbuchhalter bei der Justizkasse seien, so erhelle ohne weiteres die besondere Bedeutung, die die Justizverwaltung der Stelle eines Besoldungsbuchhalters regelmäßig beimesse.

Soweit dieser Entscheidung des Zweiten Senats, der seit längerem mit den jetzt dem erkennenden Senat zugewiesenen Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes nicht mehr befaßt ist, die Rechtsauffassung zu entnehmen ist, eine "Stelle von besonderer Bedeutung" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b TO.A sei dann gegeben, wenn die Verwaltung derartige Stellen regelmäßig mit Beamten des gehobenen Dienstes besetze, kann an ihr nicht festgehalten werden. Die Anschauung der "beteiligten Berufskreise" kann, wie der erkennende Senat schon mehrfach (so in BAG 7, 125 = AP Nr. 46 zu § 3 TO.A und in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28. Oktober 1959 = 4 AZR 30/57. -) ausgesprochen hat, nur als Erkenntnisquelle für die Auslegung der in den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A enthaltenen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe dienen. Sie vermag aber nicht die Nachprüfung zu ersetzen, ob die von dem Angestellten ausgeübte Tätigkeit den tariflichen Merkmalen der beanspruchten Vergütungsgruppe entspricht. Etwaige tarifwidrige Gepflogenheiten wären unbeachtlich. Daher ist die richtige Vergütungsgruppe in jedem Falle zunächst anhand der Vergütungsordnung der TO.A zu ermitteln; bei der Auslegung der in Betracht zu ziehenden Tarifnormen kann dann unterstützend - gewissermaßen als "Probe aufs Exempel" - die Anschauung der beteiligten Berufskreise verwertet werden. Es darf daher nicht je nach dem, ob eine Verwaltung den mit einem bestimmten Arbeitsgebiet betrauten Angestellten das Gehalt der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



VergGr. V b oder VI b TO.A gewährt, angenommen werden, daß deshalb einer solchen Stelle eine besondere Bedeutung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b TO.A zukomme oder nicht zukomme. Das würde darauf hinauslaufen, der Meinung der beteiligten Berufskreise eine anspruchsbegründende Wirkung beizulegen. Es wäre dies um so bedenklicher, als in einer Behördenübung vielfach nur die Auffassung der Arbeitgeberseite zum Ausdruck kommt; in dem oben erwähnten Urteil vom 28. Oktober 1959 (4 AZR 30/57) ist das bereits für die Heranziehung von Ministerialerlassen ausgeführt worden. Im übrigen wurde bereits gesagt, dass es irrig wäre, bei der Bewertung einer Stelle nach tarifrechtlichen Grundsätzen die VergGr. V b TO.A schlechthin als unterste mit dem gehobenen Verwaltungsdienst vergleichbare Vergütungsgruppe anzusehen.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Poelmann, gez. Dr. Martel, gez. Dr. Pecher,

gez. Vieler, gez. Dr. Schwennicke

